



Vereinsatzung (Stand 29.10.2021)

Wintersport- und Freizeitclub Coburg-Neukirchen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wintersport - und Freizeitclub Coburg-Neukirchen e. V.“ und hat seinen Sitz in 96450 Coburg.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, verurteilt jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt, physische und psychische Gewalt, Diskriminierung und Mobbing. Im Verein gibt es keinen Platz für Hass, Rassismus, Sexismus, Homophobie und andere Formen von Diskriminierung.

Er ist unter Nr. VR 127 am 27.3.69 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen worden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinen gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO1977).

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und insbesondere Wintersportübungen und Trockenskiübungen. (Grasski, Rollerski, Inline Skater etc.), sowie sportlichen Veranstaltungen und Skikursen.
- b) Erwerb oder Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Skilift- und Sportanlagen, Skipisten, Langlaufloipen und des Vereinsheimes.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportvereine und dergl.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreis sind nicht statthaft, der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.



§ 3 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, regelt die Finanzordnung.
Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden: der I., II. und III. Vorsitzende, der I. Kassenwart, der I. Schriftführer und der I. Technische Leiter. Letztere ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.
Auch der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand an.

Den Vereinsausschuss bilden: der Vorstand, der II. Schriftführer, der II. Kassenwart, der II. Technische Leiter, Vergütungsausschuss, Bauausschuss*, die Jugendleiter, Pistenwart, Gerätewart, Revisoren, Hüttenwarte, WFC Mediengestalter, Trainer, Abteilungsleiter und Beisitzer*
Der Bauausschuss und die Beisitzer werden durch den Vorstand eingesetzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom I. Vorsitzenden alleine und vom II. Vorsitzenden und 1. Technischen Leiter gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der I. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der 1. Technischen Leiter der II. Vorsitzende oder III. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzung zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen. Für das Innenverhältnis gilt, dass der II. Vorsitzende und der Technische Leiter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der I. Vorsitzende verhindert ist. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, der Geschäfts-, Finanz-, Haus- und Platzordnung (Pisten) Sorge zu tragen.

Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:

- a) Alle Angelegenheiten, auch solche über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten.
- b) Jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
Vergütungen für die Vereinstätigkeit



Die Vereins- und Organämter (Wahlämter) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsausschuss mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben und wiederholtem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) bei unehrenhaftem Vergehen gegen die Vereinssatzung

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen diesen Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln. Dem Betroffenen ist vor der Entschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in allen Versammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer



Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder dem gemeinen Wert gegenüber Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 6 Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsgemäße Versammlung gelten:

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung (soweit erforderlich)

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils nach Saisonende statt. Das Vereinsjahr schließt mit der Jahreshauptversammlung. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn dies bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf Antrag stellt.

Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit erfolgt schriftlich auf der Homepage des Vereins mindestens 14 Tage vorher. Zusätzlich kann der Verein eine schriftliche Einladung versenden (postalisch oder elektronisch). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein hierfür eine gültige Adresse mitzuteilen.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. 2/3 Mehrheit der Anwesenden ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der Erschienenen.



In der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist unter anderem

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnungen zu legen.
- b) Neuwahlen, Ersatzwahlen oder Wiederwahlen des Vereinsausschusses vorzunehmen.
Zur Gültigkeit bei der Wahl des I. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen hatten. Der Vereinsausschuss wird für 3 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode oder Wiederwahl im Amt.
- c) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

Die Mitgliederversammlungen dienen:

- a) zur Beschlussfassung über Ausgaben
- b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschuss-Beschlüsse

§ 7 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstungen an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden in der 4/5 der Mitglieder sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen- oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so ist sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermöge des Vereins an den Bayerischen-Skiverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Abwicklung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde errichtet am **19. Januar 1969**.



Die geänderte Satzung tritt ab **14. April 1972** in Kraft.
Die geänderte Satzung tritt ab **21. März 1975** in Kraft.
Die geänderte Satzung tritt ab **28. März 1987** in Kraft.
Die geänderte Satzung tritt ab **19. April 1996** in Kraft.
Die geänderte Satzung tritt ab **07. Januar 2004** in Kraft.
Die geänderte Satzung tritt ab **28. April 2009** in Kraft.
Die geänderte Satzung tritt ab **29. Januar 2019** in Kraft.
Die geänderte Satzung tritt ab **29. Oktober 2021** in Kraft.